

Folgerungen aus Abgrenzung

- (1) ein beendeter Versuch grundsätzlich nur bei Erfolgsdelikten (Ausnahme: beendeter Versuch bei Untauglichkeit auch bei reinen Tätigkeitsdelikten) denkbar, und
- (2) Möglichkeit der tätigen Reue grundsätzlich nur so lange, wie der Erfolg noch eintreten könnte.